AKTIONSPROGRAMM 2003

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2003 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

CELEX Nr. 391L0676

Auf Grund des § 55b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/2002, wird verordnet:

Ziele

§ 1. Ziel dieses Programms ist es, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

Zeiträume, in denen stickstoffhältige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen

§ 2. (1) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von stickstoffhältigem Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung vom 15. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten, wobei in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums durch derartige stickstoffhältige Düngemittel nicht mehr als 60 kg Reinstickstoff pro Hektar ausgebracht werden dürfen.

(2) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von Stallmist, Kompost und Klärschlammkompost auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Zeit vom 30. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten.

(3) Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste und auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

(4) Weiterreichende Vorgaben gemäß § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) sowie strengere Vorgaben in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 bleiben unberührt.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf Anregung des Landeshauptmannes mit Verordnung für Bezirke oder Gemeindegebiete die in § 2 bezeichneten Zeiträume, in denen stickstoffhältige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen, vorübergehend verändern, wenn die Anwendung von § 2 Abs.1 bis 3 aufgrund ungewöhnlich ungünstiger meteorologischer Gegebenheiten zu unbilligen Härten führen, würde. Die Anregung des Landeshauptmannes hat eine kurze fachlich nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Darstellung insbesondere der ungewöhnlich ungünstigen meteorologischen Gegebenheiten sowie hinsichtlich der erwartbaren Auswirkungen auf die Gewässer zu enthalten. Eine derartige Regelung tritt, sofern nicht in der Verordnung ein früherer Zeitpunkt angegeben ist, mit Ablauf des nächstfolgenden 30. Juni außer Kraft.

Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 3. (1) Das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln einschließlich Klärschlamm auf Ackerflächen und Dauergrünland hat zu unterbleiben, wenn erfahrungsgemäß Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer besteht. Eine derartige Abschwemmungsgefahr kann insbesondere bei der Ausbringung flüssiger Düngemittel wie Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Ackerflächen bereits bei einer durchschnittlichen Neigung des Hanges zum Gewässer ab 10% gegeben sein, sofern keine der in den folgenden Absätzen genannten Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Abschwemmung getroffen werden.

(2) Das Ausbringen stickstoffhältiger Düngemittel – ausgenommen Stallmist und Kompost – in derartigen Hanglagen hat bei einer Gesamtstickstoffgabe von mehr als 100 kg Reinstickstoff pro ha jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau dürfen stickstoffhältige Düngemittel bis höchstens 100 kg Reinstickstoff pro ha ausgebracht werden und sind gemäß § 7 Abs.4 einzuarbeiten.

(3) Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Zuckerrübe und Mais) gilt in Hanglagen mit einer durchschnittlichen Neigung von mehr als 10% zum Gewässer zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Bestimmungen folgendes:

1. der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Düngers vermieden wird oder,
2. zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer hat ein mindestens 20 Meter breiter gut bestockter Streifen vorhanden zu sein oder,
3. der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zB Schlitzsaat) zu erfolgen, oder
4. die Flächen sind über den Winter bestockt zu halten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schläge kleiner als ein Hektar in Berggebieten gemäß Artikel 18 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) vom 17. Mai 1999, Amtsblatt Nr. L 160 vom 26.6.1999, S. 80, im alpinen Raum.

Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

§ 4. (1) Auf durchgefrorenen Böden und auf allen wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie bei geschlossener Schneedecke ist eine Düngung mit stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

(2) Durchgefroren bedeutet, dass der Boden nicht nur vorübergehend oberflächig gefroren ist. In den Fällen, in denen der Boden nachts und am Morgen zum Teil oberflächig gefroren ist, die dünne oberflächig Gefrierschicht tagsüber bei Sonneneinstrahlung jedoch wieder auftaut und der Boden daher aufnahmefähig ist, kann nicht von einem durchgefrorenen Boden gesprochen werden. Ein auftauender Boden kann jedoch wassergesättigt sein.

(3) Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist.

(4) Eine geschlossene Schneedecke liegt vor, wenn der Boden des Schlages vollständig mit Schnee bedeckt ist und wenn die Schneedecke – über mindestens zehn Messpunkte ermittelt – eine Mindesthöhe von 5 cm aufweist.

Bedingungen für das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen

§ 5. (1) Bei der Düngung entlang von Oberflächengewässern sind die Nutzflächen unter Berücksichtigung der Hangneigung und des Bewuchses im Bereich eines im folgenden Absatz angeführten Abstandes zum Gewässer (Randzone) so zu behandeln, dass ein direkter Düngereintrag in die Oberflächengewässer im Zuge der Düngerausbringung sowie eine Düngerabschwemmung in diese vermieden wird.

(2) Der in Abs. 1 geregelte Abstand zum Gewässer hat zu betragen:

1. zum stehenden Gewässer bei:
   a) Seen — mindestens 20 Meter
   b) Sonstigen stehenden Gewässern mit einer Größe unter einem Hektar (ausgenommen Beregnungsteiche) — mindestens 10 Meter
2. zum Fließgewässer:
   a) Mindestens 10 Meter, sofern die zum Gewässer angrenzende Fläche eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% zum Gewässer aufweist, oder
   b) Mindestens 5 Meter, sofern die zum Gewässer angrenzende Fläche eine durchschnittliche Neigung von weniger als 10% zum Gewässer aufweist. Sofern es sich bei dieser angrenzenden Fläche um einen einen Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt, kann der Abstand auf bis zu drei Meter reduziert werden.

Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

§ 6. (1) Das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hat für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von mehr als 100 Dunggroßvieheinheiten spätestens bis 31. Dezember 2005, für alle anderen Betriebe bis spätestens 31. Dezember 2006 einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern ein Betrieb mit einem Düngeräquivalent von weniger als 30 Dunggroßvieheinheiten nachweislich nach dem 1. Jänner 1999 eine Anpassung der Düngerlagerkapazitäten gemäß § 6 Aktionsprogramm Nitrat 1999 vorgenommen hat, ist eine weitere Anpassung erst bis 31. Dezember 2010 erforderlich. Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Die Bestimmung der Dunggroßvieheinheiten erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 1.

(2) Absatz 1 erster und zweiter Satz gilt auch für die Lagerung von Stallmist auf technisch dichten Flächen mit geregeltem Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube. Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist, nicht jedoch für die Sammlung von Jauche, für Betriebe mit einem Düngeräquivalent von bis zu 30 Dunggroßvieheinheiten (entsprechend der Tabelle in Anlage 1) aliquot vermindert werden; das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche hat für diese Fälle drei Monate Lagerzeit zu betragen.

(3) Die Ermittlung der Bemessung des Fassungsraumes von Behältern und der Bemessung von Düngerlagerstätten hat entsprechend Anlage 2 zu erfolgen. Dabei können Zeiten, in denen das Vieh vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall steht, durch aliquote Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Fassungsvermögens von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(5) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie bei der Neuerrichtung von Düngeraufbereitungsplatten für die Kompostierung allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter zu berücksichtigen.

(6) Eine Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen erfolgen, wenn

1. die Verbringung des Stallmistes vom Hof frühestens nach drei Monaten erfolgt,
2. die Feldmiete mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt ist und auf möglichst flachem, nicht sandigen Boden gelagert wird,
3. ein Abfließen des Sickersaftes in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben nicht zu befürchten ist,
4. es sich nicht um staunasse Böden handelt,
5. der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante mehr als einen Meter beträgt,
6. eine landwirtschaftliche Verwertung mit zumindest jährlicher Räumung und anschließendem Wechsel des Standortes erfolgt und
7. der Reinstickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist insgesamt nicht jene Menge an Reinstickstoff übersteigt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, unter Einhaltung der in §§ 7 und 8 festgeschriebenen Höchstgrenzen ausgebracht werden darf.

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 7. (1) Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen. Schnell wirkende bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr sind zu teilen, ausgenommen bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist. Die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung hat sowohl in zeitlicher als auch mengenmäßiger Hinsicht auf Basis von Beratungsunterlagen oder Empfehlungen kompetenter Stellen wie insbesondere der Landwirtschaftskammern oder durch Anwendung von Düngungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Unterlagen und Hilfsmittel zu erfolgen.

(2) Bei der Düngung ist auf die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten.
2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhältiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm, etc. darf nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Strohrotte, diese bis höchstens 30 kg Reinstickstoff je Hektar, erfolgen.

(4) Die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung soll optimalerweise binnen vier Stunden vorgenommen werden, zumindest jedoch während des auf die Ausbringung folgenden Tages.

Begrenzung des Ausbringens von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 8. (1) Das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen – ausgenommen Gartenbauflächen – wird grundsätzlich wie folgt begrenzt:

1. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung:

   Unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Stallmist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger eingesetzten Stickstoffmenge darf die Höchstgrenze von 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschritten werden.
2. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland:

   Unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Stallmist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger eingesetzten Stickstoffmenge darf die Höchstgrenze von 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschritten werden.
3. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit stickstoffzehrender Fruchtfolge:

   Unter Zusammenrechnung der über Wirtschaftsdünger (Stallmist, Jauche, Gülle), Kompost, andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle und Handelsdünger eingesetzten Stickstoffmenge darf die Höchstgrenze von 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschritten werden.

(2) Bei der Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln gemäß Abs. 1 ist die zulässige Höchstmenge an Stickstoff in Wirtschaftsdünger mit 170 kg je Hektar und Jahr begrenzt.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Mengen gelten als Höchstmengen, welche ausschließlich unter der Voraussetzung eines im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarfes der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 überschritten werden können. Eine Überschreitung der in Abs. 2 angeführten Höchstmengen an Stickstoff aus Wirtschaftsdünger ist nicht möglich.

(4) Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Ausbringens von Stickstoffdüngemitteln in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

Umsetzungsklausel

§ 9. Durch dieses Programm wird die Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigungen vom 12. Dezember 1991 umgesetzt.

.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Mit dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkt tritt das Aktionsprogramm des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 188 am 29. September 1999, außer Kraft.

Pröll

Anlage 1

Dunggroßvieheinheiten (DGVE) für einzelne Tierkategorien [1)]

Tierart			DGVE pro Platz	DGVE pro Platz bei N-reduz. Füttg.	N-Anfall je Platz 1 DGVE = 60 kg N [3)]
Fohlen bis 1/2 Jahr			0,15		9
Fohlen 1/2 bis 1 Jahr			0,77		46,2
Jungpferde 1 bis 3 Jahre			0,77		46,2
Pferde ab 3 Jahre	Hengste und Wallachen		0,90		54
	Stuten		0,90		54
Ponys, Esel, Maultiere	bis 1/2 Jahr		0,00		
	ab 1/2 Jahr		0,45		
Rinder					
Jungvieh bis 1/2 Jahr	andere Kälber und Jungrinder		0,15		9
	Schlachtkälber < 300 kg LG		0,15		9
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr			0,60		36
Jungvieh 1 bis 2 Jahre			0,60		36
Rinder ab 2 Jahre [1)]	Stiere und Ochsen		1,00		60
	Kalbinnen		1,00		60
	Milchkühe		1,00		60
	Mutter- und Ammenkühe		1,00		60
Schweine					
Ferkel bis 20 kg Lebendgewicht (LG)			0,00	0,00	
Jungschweine [2)]	20 kg - 30 kg LG		0,17	0,136	10,2 (8,16)
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) [2)]	30 kg - 50 kg LG		0,17	0,136	10,2 (8,16)
	50 kg - 80 kg LG		0,17	0,136	10,2 (8,16)
	80 kg - 110 kg LG		0,17	0,136	10,2 (8,16)
	ab 110 kg LG		0,17	0,136	10,2 (8,16)
	Jungsauen	noch nie gedeckt	0,17	0,136	10,2 (8,16)
Zuchtschweine (ab 50 kg LG) [2)]		gedeckt	0,43	0,344	25,8 (20,64)
	ältere Sauen	nicht gedeckt	0,43	0,344	25,8 (20,64)
		gedeckt	0,43	0,344	25,8 (20,64)
	Zuchteber		0,43		25,8 (20,64)
Schafe					
Lämmer	bis 1/2 Jahr		0,00		
	1/2 Jahr bis unter 1 Jahr		0,14		8,40
Schafe	ab 1 Jahr	männlich	0,14		8,40
		weiblich	0,14		8,40
Mutterschafe			0,14		8,40

Ziegen					
Kitze/Ziegen < 1 Jahr			0,12		7,20
Ziegen > 1 Jahr			0,12		7,20
Mutterziegen			0,12		7,20
Hühner					
Kücken/Junghennen für Legehennen < 1/2 Jahr			0,006		0,36
Legehennen	1/2 Jahr bis 11/2 Jahre		0,013		0,78
	ab 11/2 Jahre		0,013		0,78
Hähne			0,013		
Mastkücken und Jungmasthühner			0,004		0,24
Gänse			0,008		0,48
Enten			0,008		0,48
Truthühner (Puten)			0,011		0,66
Sonstige					
Zuchwild ab 1 Jahr			0,14		
Mastkaninchen			0,0025		
Zuchtkaninchen			0,025		
Lama ab 1 Jahr			0,14		
Strauße ab 1 Jahr			0,14		
Sonstige					

1) Die Werte dieser Tabelle für Rinder entsprechen den derzeit in nationalen gesetzlichen Grundlagen und Fachrichtlinien verankerten Werten; In den letzten Jahren war auf dem Rindersektor eine verstärkte Spezialisierung auf milchliefernde – bzw. fleischbetonte Rinderrassen zu beobachten, die eine Überprüfung dieser Werte erfordert.

2) Schweine werden für die Führung diverser Statistiken in verschiedene Gewichtsklassen eingeteilt. Da sich die Werte dieser Tabelle auf den Stallplatz beziehen und daher einen Durchschnittswert je Umtrieb und Stallplatz darstellen, sind die angeführten Werte für alle Gewichtsklassen gleich.

3) Die für Schweine in dieser Spalte angeführten Werte in Klammer gelten ausschließlich bei Stickstoff (N) – reduzierter Fütterung

Anlage 2

Wirtschaftsdüngerlagerkapazität
für 6 Monate bei verschiedenen Entmistungssystemen

Wirtschaftsdüngeranfallsmengen für 6 Monate je Stallplatz in m^3

Tierart	Entmistungssysteme			
	Tiefstall-mist [m3][5)]	Mist [2)] und Jauche [3)]		Gülle [4)] uvd* [m^3]
		Mist [m3]	Jauche uvd*. [m3]	
Pferde				
Fohlen bis 1/2 Jahr				--
Fohlen ab 1/2 bis unter 1 Jahr	4,0			-
Pferde ab 1 Jahr	6,7			-
Pferde ab 3 Jahre - Hengste und Wallachen	6,7			-
- Stuten	6,7			-
Ponys, Esel, Maultiere - bis 1/2 Jahr				--
- ab 1/2 Jahr	3,3			-
Rinder				
Schlachtkälber unter 1/2 Jahr	1,7	1,2	0,6	0,7
andere Kälber und Jungrinder unter 1/2 Jahr	1,8	1,2	0,6	1,3
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr	4,6	3,2	1,7	3,3
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	6,1	4,3	2,2	5,6
Rinder ab 2 Jahre - Stiere und Ochsen	7,6	5,3	2,8	7,1
- Kalbinnen	8,3	5,9	3,1	7,8
- Milchkühe	9,5	6,7	3,5	11,0
- Mutter- und Ammenkühe	9,5	6,7	3,5	11,0
Schweine				
Ferkel bis 20 kg Lebendgewicht (LG)				
Jungschweine 20 kg bis unter 30 kg LG	0,52	0,32	0,21	0,67
Jungschweine 30 kg bis unter 50 kg LG [1)]	0,79			1,00
Mastschweine - 50 kg bis 80 kg LG [1)]	0,79			1,00
- 80 kg bis 110 kg [1)]	0,79			1,00
- ab 110 kg [1)]	0,79			1,00
Zuchtschweine (ab 50 kg LG)				
- Jungsauen nicht gedeckt	1,26	0,61	0,46	1,61
- Jungsauen gedeckt [1)]	2,52	1,53	1,01	3,20
- ältere Sauen nicht gedeckt [1)]	2,52	1,53	1,01	3,20
- ältere Sauen gedeckt [1)]	2,52	1,53	1,01	3,20
- Zuchteber	2,53	1,53	0,93	3,21
Schafe				
Lämmer bis 1/2 Jahr	0,22			--
Schafe - 1/2 bis 1 Jahr (ohne Mutterschafe)				--

- ab 1 Jahr männlich	0,52			-
- ab 1 Jahr weiblich (ohne Mutterschafe)	0,52			-
Mutterschafe	0,52			-
Schafe ab 1 Jahr oder 1x gelammt	0,52			-
Ziegen				
Kitze/Ziegen bis 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	0,28			--
Ziegen ab 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	0,38			-
Mutterziegen	0,38			-
Geflügel	**Trocken-kot [m3][6)]**			**Gülle (pumpfähig) [m3]**
Kücken u. Junghennen für Legezw. bis 1/2 Jahr	0,012			0,015
Legehennen - 1/2 bis 1 1/2 Jahre	0,030			0,033
Legehennen - ab 1 1/2 Jahre	0,030			0,033
Hähne	0,030			0,033
Mastkücken und Jungmasthühner	0,006			-
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen	0,006			-
Gänse	0,029			-
Enten	0,014			-
Truthühner (Puten)	0,030			-

*“uvd“ unverdünnt, dass heißt, dass die Jauche bzw. die Gülle nicht oder nur geringfügig durch in die Grube eingeleitete Spül- und Reinigungswässer verdünnt ist.

1) Schweine werden für die Führung diverser Statistiken in verschiedene Gewichtsklassen eingeteilt. Da sich die Werte dieser Tabelle auf den Stallplatz beziehen und daher einen Durchschnittswert je Umtrieb und Stallplatz darstellen, sind die angeführten Werte für alle Gewichtsklassen gleich.
2) Stallmist: Stallmist ist ein Gemisch aus Kot, Einstreu und geringen Mengen an Harn aus der Anbinde- und Boxenhaltung.
3) Jauche: Jauche ist der mit Kot und Einstreuteilchen (mitunter auch mit Spülwasser) versetzte Harn der Tiere.
4) Gülle: Gülle ist ein Gemisch aus Kot, Harn, Wasser, Einstreu- und Futterresten.
5) Tiefstallmist: Tiefstallmist ist das in Freilaufhaltung anfallende Gemisch aus tierischen Ausscheidungen und hohen Einstreumengen. Das Gemisch wird von den Tieren selbst festgetreten und feucht gehalten, wodurch über die Verdunstung ein erheblicher Teil des Wassergehaltes verloren geht.
6) Trockenkot: Trockenkot ist der in der Geflügelhaltung anfallende Kot mit hohem Trockensubstanzgehalt.

Vorblatt

Problem:

Zur Verringerung der durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachten oder ausgelösten Gewässerverunreinigung und zur Vorbeugung weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art verlangt die Richtlinie 91/676/EWG des Rates der Europäischen Union in Artikel 5 die Festlegung eines Aktionsprogramms für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete oder für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates.

Artikel 5 Ziffer 7 der Richtlinie 91/676/EWG verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Aktionsprogramme mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen und – falls erforderlich einschließlich zusätzlicher Maßnahmen – fortzuschreiben.

Ziel und Problemlösung

Österreich hat sich unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie für eine bundesweite Durchführung des Aktionsprogramms bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Befreiung von der Verpflichtung zur Ausweisung einzelner gefährdeter Gebiete entschieden. Am 29. September 1999 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung das Aktionsprogramm des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß § 55b WRG 1959 erlassen.

Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Überprüfung soll dieses Aktionsprogramm durch das vorliegende Aktionsprogramm 2003 ersetzt werden.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Vorgaben der Nitratrichtlinie sind von allen Mitgliedsstaaten über die „Regeln der guten fachlichen Praxis“ sowie über „Aktionsprogramme“ umzusetzen. Somit ergeben sich keine einseitig zu Lasten des österreichischen Wirtschaftsstandortes gehenden Auswirkungen. Kosten für den Sektor Landwirtschaft ergeben sich insbesondere durch die Schaffung entsprechender Güllelagerkapazitäten. Da die landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich bereits in der Regel eine mehrmonatige Güllelagerkapazität aufweisen, kann keine Gesamtsumme der nunmehr neu anfallenden Kosten angegeben werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 55b Abs. 1 WRG 1959 sind Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im Wasserwirtschaftskataster sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Erlassung des Aktionsprogramms 2003 wird der Verpflichtung gemäß Artikel 5 Abs. 7 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates, Aktionsprogramme alle vier Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, Folge geleistet.

Kosten:

Die Vollziehung der Verordnung erweist sich als kostenneutral.

Da die gegenständliche Verordnung aufgrund einer zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe erlassen werden muss, ist die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nicht anzuwenden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Wesentlicher Inhalt:

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen haben die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der in der Richtlinie vorgegebenen Ziele Aktionsprogramme für als gefährdet ausgewiesene Gebiete festzulegen, welche innerhalb von vier Jahren nach Aufstellung durchgeführt werden und verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen enthalten.

Verbindlich vorgeschriebene Maßnahmen des Aktionsprogramms sind die Maßnahmen nach Anhang III der Richtlinie sowie Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten in den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach Maßgabe von Artikel 4 vorgeschrieben haben, ausgenommen diejenigen, die durch die Maßnahmen nach Anhang III ersetzt wurden.

Artikel 5 Ziffer 7 der Richtlinie 91/676/EWG verpflichtet die Mitgliedsstaaten ihre Aktionsprogramme mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Mit dem vorliegenden Aktionsprogramm 2003 wird nunmehr das am 29. September 1999 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Programm ersetzt.

Mit der Wasserrechtsgesetznovelle 1999 wurde durch Einfügung der Bestimmung des § 55b eine Bestimmung betreffend „Programme im Rahmen der Europäischen Integration“ geschaffen. (Durch die mit 22.12.2003 in Kraft tretende WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003, wird § 55b die Bezeichnung § 55l WRG 1959 erhalten.) Diese Regelung, welche die Ausarbeitung und Verbindlichsetzung von Programmen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen durch die Erlassung von Verordnungen ermöglicht, wurde als Rechtsgrundlage für das vorliegende Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen herangezogen.

Gemäß § 55b WRG 1959 ist ein Programm allgemein im öffentlichen Interesse einzuhalten. Der Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Maßnahmen anordnen die zur Erfüllung solcher Programme notwendig sind.

Österreich hat sich unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 5 der genannten Richtlinie für eine bundesweite Durchführung des Aktionsprogramms bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Befreiung von der Verpflichtung zur Ausweisung einzelner gefährdeter Gebiete entschieden. Am 29. September 1999 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung das Aktionsprogramm des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß § 55b WRG 1959 erlassen.

Da in Österreich sowohl die Bestimmungen nach Anhang II Punkt A der Richtlinie (Regeln der guten fachlichen Praxis) als auch diejenigen nach Anhang III der Richtlinie bundesweit Verbindlichkeit erlangen, werden sie im Aktionsprogramm unter einem abgehandelt.

Mit dem vorliegenden Aktionsprogramm 2003 wird nunmehr das am 29. September 1999 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichte Programm ersetzt.

Auf der Grundlage von § 130 WRG 1959 hat die Gewässeraufsicht einerseits den Zustand der Gewässer andererseits die Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes und seiner Verordnungen (wie z.B. des Aktionsprogramms Nitrat), – unabhängig von einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht – zu überwachen. Die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht liegt hinsichtlich der Grenzgewässer und Gewässer gem. Anhang A WRG 1959 grundsätzlich beim Landeshauptmann, für alle anderen Gewässer bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Der Bundesminister/Landeshauptmann kann im Bedarfsfall als Oberbehörde die Aufsicht unmittelbar ausüben. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Gewässeraufsicht erfolgt durch Besichtigungen, Erhebungen (schriftliche Stellungnahme), Messungen und Untersuchungen, Probeentnahmen sowie durch Überprüfung des Betriebs- und Erhaltungszustandes von Anlagen.

Aufgrund allfälliger Beanstandungen im Zuge der Vor-Ort-Kontrollen der Gewässeraufsicht sowie des Technischen Prüfdienstes der EAGFL-Zahlstelle (Agrarmarkt Austria) sind unverzügliche Behebungen kleinerer Schäden und Aufforderungen zur Mängelbehebung zu veranlassen.

Bei Vorliegen eines Verwaltungsstraftatbestandes, insbesondere § 137 Abs.1 Z 15 und 26 WRG 1959 (= Zuwiderhandeln den gem. AP Nitrat getroffenen Anordnungen, bzw. Außerachtlassung der gem. AP

Nitrat gebotenen Sorgfalt) hat die Behörde ein Strafverfahren einzuleiten, in dem die Verhängung einer Geldstrafe bis zu € 3 630,-- in Betracht kommt.

Die Entwicklung der Gewässergüte wird über die regelmäßig durchgeführten Messungen des gemäß Wassergüteerhebungsverordnung, BGBl Nr. 338/1991 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 415/2000, seit 1991 flächendeckend eingerichteten nationalen Messnetzes, das aus 244 Fließgewässermessstellen und über 2 100 Grundwassermessstellen besteht, laufend verfolgt. Die Ergebnisse dieses nationalen Messprogramms haben bezüglich der chemisch-physikalischen Parameter einen im allgemeinen guten Gütezustand der österreichischen Gewässer ergeben. Die Maßnahmen dieses Aktionsprogramms werden zu weiteren Verbesserungen der Gewässergüte beitragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit diesem Aktionsprogramm werden allgemein verbindliche Sorgfaltspflichten in der Form von Handlungsanweisungen (Ge- und Verbote) normiert, jedoch keinerlei verfahrensbegründende Bewilligungstatbestände geschaffen und ist deshalb kein zusätzlicher Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden zu erwarten.

Hinsichtlich der Überwachung der Gewässergüte sind die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 5 Abs. 6 Nitratrichtlinie – insbesondere aber auch aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates) – verpflichtet, einen umfassenden und konsistenten Überblick über den Zustand der Gewässer sicherzustellen. Nitrat ist bereits derzeit ein in den Programmen der Wassergüterhebungsverordnung berücksichtigter Parameter. Somit ergeben sich diesbezüglich im wesentlichen keine zusätzlichen Kosten.

Da die gegenständliche Verordnung aufgrund einer zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe erlassen werden muss, ist die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, nicht anzuwenden.

Kompetenzgrundlage:

Die gegenständliche Verordnung basiert auf § 55b WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 156/2002. (Nach Inkrafttreten der WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82/2003, am 22.12.2003 erhält § 55b die Bezeichnung § 55l WRG 1959.)

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Zielsetzung des Aktionsprogramms entspricht jener des Art. 1 der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

Zu § 2

Gemäß Anhang III Z 3 der Richtlinie ist die Ausbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu begrenzen und auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und deren Stickstoffversorgung auszurichten. Im angeführten Zeitraum ist kein oder nur ein sehr geringer Nährstoffbedarf der Pflanzen gegeben. Eine Ausbringung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb dieses Zeitraumes würde zu einem deutlich erhöhten Risiko einer Verfrachtung der Nährstoffe in die Gewässer führen, sodass ein absolutes Verbot für die Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln im Sinne der Ziele der Richtlinie, dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, erlassen wird.

Zu den „landwirtschaftlichen Nutzflächen“ werden Ackerland, Gartenland -ausgenommen Gartenbau in geschütztem Anbau - Weingärten, Obstanlagen, Wiesen, Weiden, Almen, ungenutztes Grün- und Ackerland gezählt. Der Begriff Ackerland umfasst auch Brachflächen.

Bei der Festlegung der Zeiträume, in denen stickstoffhältige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, wird einerseits zwischen dem weitgehend unproblematischen, da Stickstoff gut speichernden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung und den eher problematischen, da besonders ab- und auswaschungsgefährdeten landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung unterschieden. Zusätzlich werden einerseits rasch wirkende Düngemittel wie mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche und Klärschlamm und andererseits Stallmist bzw. Kompost unterschieden. Die Anforderungen der Kompostverordnung bleiben unberührt, sofern sich nicht aus den gegenständlichen Regelungen strengere Vorgaben hinsichtlich der Ausbringung ergeben. Die kürzeren Fristen für das Ausbringungsverbot für Stallmist, Kompost und Klärschlammkompost ergeben sich aus den deutlich längeren Freisetzungszeiten

der Nährstoffe dieser Festdünger, insbesondere während der kalten Jahreszeit. Weitere bedingte Ausbringungsverbote ergeben sich durch die Bestimmungen des § 4.

Stickstoffhältige Düngemittel sollten möglichst früh im Herbst ausgebracht werden, damit einerseits eine bestmögliche Ausnutzung der Düngewirkung durch die vorhandenen Kulturen gewährleistet wird und andererseits gleichfalls sichergestellt ist, dass auch bei unvorhergesehenen Witterungsverhältnissen eine Düngung noch rechtzeitig vor Beginn des absoluten Ausbringungsverbotes ausgebracht werden kann.

Der nunmehr über § 6 verpflichtend vorgegebene konsequente Ausbau der Düngelagerkapazitäten im gesamten Staatsgebiet auf 6 Monate (die bisherigen Vorgaben wurden mit dem Aktionsprogramm 2003 wesentlich ausgeweitet) lässt für die Zukunft eine frühere Düngerausbringung im Herbst erwarten.

Die Bestimmungen des § 2 sind im gesamten Bundesgebiet anzuwenden.

Somit ergeben sich folgende Zeiträume, in denen keinesfalls stickstoffhältige Düngemittel ausgebracht werden dürfen:

- Ca. 2,5 Monate für das Ausbringen der Wirtschaftsdünger Stallmist sowie von Kompost und Klärschlammkompost, weil diese Düngestoffe den Stickstoff großteils (>80%) in organischer Bindung enthalten und somit keine nennenswerte Gefahr für eine Gewässerverunreinigung darstellen.
- 3 Monate für das Ausbringen von stickstoffhältigem Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung. Ein früherer Beginn des Verbotszeitraumes auf Grünland scheidet wegen der im Alpenraum üblichen und bis weit in den November hineinreichenden Nachweide der Wiesen, Weiden und mit Futterpflanzen bewachsenen Ackerflächen aus, weil mit Wirtschaftsdünger verunreinigte Pflanzen vom Vieh nicht angenommen werden und auch die Regeln der Futterhygiene verletzen würden. Der relativ späte Ausbringungszeitraum hat im Grünland auf Grund der im internationalen Vergleich geringen Viehdichten auch bisher nachweislich zu keinen größeren Problemen in den Gewässern geführt. Die im Zeitraum vom 1. Oktober bis 14. November ausbringbare Menge wird mit höchstens 60 kg Reinstickstoff begrenzt. Damit setzt Österreich ein Signal, eine im Gemeinschaftsraum umweltpolitisch unerwünschte Entsorgung zu verhindern.

  4 Monate für das Ausbringen von stickstoffhältigen Handelsdüngern, Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung. Der Beginn des Verbotszeitraumesfristbeginns (15. Oktober) berücksichtigt den in der ersten Oktoberhälfte noch in Gang befindlichen Winterungsanbau und die Einbringung einer allenfalls notwendigen Startdüngergabe.
- Der Endtermin des Verbotszeitraumes (15. Februar) gilt für alle Kulturen mit Ausnahme früh anzubauender Kulturen wie zB Durumweizen und Sommergerste bzw. mit Ausnahme einer Gründeckung mit frühem Nährstoffbedarf wie zB Raps und Wintergerste sowie für Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie. Da für derartige Kulturen ein Ende des Verbotszeitraumes mit 15. Februar aufgrund der durch Klimaänderungen bedingten Vorverlagerung des Vegetationsbeginnes zu Problemen in der zeitgerechten Düngerausbringung in der Nachwinterperiode führen kann, wird das Ende der Verbotsfrist mit 1. Februar festgelegt.

Weitere Ausbringungsverbote können aus den Bestimmungen des § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) resultieren; hierdurch können sich Verlängerungen für die Zeiträume, in denen stickstoffhältige Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, über das in Absatz (1) und (2) angeführte Ausmaß hinaus ergeben.

Tabelle zu § 2:

Zeitraum des Verbotes	Dünger	Auf Flächen bzw. Kulturen
15.10.-15.02.	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gründeckung
15.11.-15.02.	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche mit Gründeckung
30.11.-15.02.	Stallmist, Kompost, Klärschlammkompost	Gesamte landwirtschaftliche

		Nutzfläche
Bis 01.02.	Jede Stickstoffdüngung	Frühanzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste) oder Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste, Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie)

Zu §2 (5): Mit dieser Bestimmung soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Anordnung von zeitlich und räumlich begrenzten Ausnahmen ermöglicht werden, um damit auf etwaige ungewöhnlich ungünstige meteorologische Besonderheiten reagieren zu können. Ein derartiger Fall würde insbesondere ein ungewöhnlich lang verregneter Herbst sein, der eine zeitgerechte Ausbringung des Wirtschaftsdüngers vor Beginn der in § 2 angeführten Verbotszeiträume nicht mehr ermöglichen würde, zumal eine Ausbringung auf wassergesättigten Böden nicht nur aus technischen Gründen, sondern auch vor dem Hintergrund der Regelungen des § 4 ausscheidet. Die Setzung derartiger Ausnahmen darf keinesfalls zu einer Aushöhlung der Zielsetzungen des Aktionsprogramms führen und ist daher jedenfalls auf das betreffende Jahr zu befristen. Für eine zielorientierte Handhabung der Verordnungsermächtigung ist die Einbeziehung des Landeshauptmannes aufgrund seiner besonderen Kenntnisse der lokalen Verhältnisse erforderlich. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben hat jedoch der Bundesminister die Verordnung als vorübergehende Abänderung des Aktionsprogramms Nitrat zu erlassen.

Zu § 3

Die Abschwemmung von Boden und Dünger in Oberflächengewässer kann zur Überdüngung dieser Gewässer, zu übermäßigem Algenwachstum und in weiterer Folge zu Sauerstoffmangel und Fischsterben führen. Diese unerwünschten Nebenwirkungen können sowohl bei unmittelbar benachbarten Oberflächengewässern aber auch in weit entfernten Seen und Küstengewässern auftreten. Darüber hinaus kann die Abschwemmung von Wirtschaftsdüngern in Oberflächengewässer deren Nutzung als Badegewässer verhindern. Die Vermeidung derartiger Abschwemmungen ist daher eines der zentralen Gewässerschutzanliegen.

Abschwemmungsgefahr besteht auf Flächen mit höheren Hangneigungen, besonders bei

- Ackerflächen ohne Gründeckung
- Kulturen mit langsamer Frühjahrsentwicklung (z.B. Zuckerrübe, Körnermais) bei konventionellem Anbau, da eine die Abschwemmung wirksam verhindernde Bodendeckung erst sehr spät im Frühjahr gegeben ist.

Kaum abschwemmungsgefährdet sind

- Ebene Flächen bzw. Flächen mit geringen Hangneigungen unter 10%
- Gut bestockte Ackerflächen
- Grünland
- Wald

Möglichkeiten zur Vermeidung der Abschwemmung des Düngers und des Bodens sind:

- insbesondere eine Teilung und Begrenzung der ausgebrachten Düngemenge, sofern die Stickstoffgabe eine Menge von 100 kg/ha übersteigt, um das Risiko der Abschwemmung zu begrenzen sowie deren umgehende Einarbeitung. Die Regelungen des Absatzes 2 sind für alle stickstoffhältigen Düngemittel mit Ausnahme von Stallmist und Kompost sowohl auf Ackerland als auch Dauergrünland anzuwenden. Die Ausnahme für Stallmist und Kompost von der Verpflichtung zur Ausbringung in Teilgaben beruht auf dem geringen Anteil löslichen Stickstoffgehaltes und der damit verbundenen unzureichenden Stickstoffwirkung einer Teilgabe im Hauptnutzungsjahr. Deshalb müssen diese Düngerarten - auch wegen der Unmöglichkeit, sie in wachsende Pflanzenbestände einzubringen (Pflanzenschäden, Erntegutverschmutzung, Hygieneprobleme etc) – in der Regel zu Beginn der Vegetationsperiode ausgebracht werden.
- entsprechende Kulturmaßnahmen wie z.B. einer Unterteilung der Hänge durch Querstreifeneinsaat, durch Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen, einer möglichst langen Bestockung/Bodenabdeckung der Nutzflächen, der Verwendung besonderer abschwemmungshemmender Anbauverfahren wie Direkt-, Mulch-, oder Schlitzsaat etc.,

- ein zumindest 20 Meter breiter gut bestockten Vegetationsstreifen.

Unter den in § 3 Abs. 3 verwendeten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

„Bodendeckender Bewuchs“: im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächenhafter Bedeckung des Bodens

„Gut bestockter Streifen“: ein mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen mit guter Flächendeckung bewachsener Streifen

„bestockt“: mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen bewachsen

Die Berücksichtigung dieser Maßnahmen lässt weitere Verbesserungen des bezüglich der chemisch-physikalischen Parameter im allgemeinen guten Gütezustandes der österreichischen Gewässer erwarten.

Mit der Regelung des Absatzes 4 sollen unverhältnismäßige Härten für die kleinen, teilweise nur der Selbstversorgung dienenden Ackerflächen unter einem Hektar Schlaggröße im Berggebiet des alpinen Raumes vermieden werden.

Ein „Schlag“ ist eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für meist eine Vegetationsperiode mit einer landwirtschaftlichen Kultur bestellt wird. Ein Schlag umfasst maximal ein ganzes Feldstück oder einen Teil davon. Für Schläge größer als ein Hektar in Hanglagen gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3 ohne Ausnahme. Die Abgrenzung des Berggebietes beruht auf den Definitionen des Programms der ländlichen Entwicklung. “Alpiner Raum“ bezeichnet die südlich der Donau in der geologischen Formation der Alpen gelegenen Berggebiete.

Die dieses Gebiet entwässernden großen Flüsse Bregenzer Ache, Ill, Inn, Salzach, Traun, Enns, Ybbs, Traisen, Mürz, Mur, Drau weisen im, bzw. bei Verlassen des Berggebietes Konzentrationen nachweislich, teilweise deutlich unter 1,1 mg Nitratstickstoff (= 5 mg Nitrat je Liter) auf (siehe Daten des staatlichen Messnetzes, bzw. auch Jahresbericht Wassergüte in Österreich). Sie liegen damit deutlich unter jenen Konzentrationen, ab denen eine Gefahr der Eutrophierung der Oberflächengewässer zu befürchten ist.

Der Anteil der gesamten Ackerflächen des im alpinen Raum gelegenen Berggebietes liegt unter 5% der Gesamtfläche, wobei diese zudem zumeist in den Tallagen liegen. Eine Tendenz zur Ausweitung der Ackerflächen ist nicht gegeben, wäre aber anderenfalls bei der Revision dieses Aktionsprogramms nach vier Jahren durch Adaptierung dieser Bestimmung zu berücksichtigen.

Eine Gefährdung der Gewässergüte durch diese Bestimmung ist somit nicht zu befürchten.

Zu § 4

Die Verbotszeiträume des § 4 ergänzen die Zeiträume des in § 2 angeführten Ausbringungsverbotes.

Auf wassergesättigten Böden besteht eine höhere Gefahr der Stickstoffverlagerung in Gewässer, eine Ausbringung von stickstoffhältigen Düngemitteln ist daher nicht erlaubt.

In wassergesättigtem Zustand ist ein Boden jedenfalls nicht bzw. nur schwer befahrbar, eine Düngung daher auch aus Bodenschutzgründen nicht sinnvoll.

Eine Ausbringung auf oberflächig gefrorene, tagsüber jedoch auftauende Böden kann hilfreich sein, um Schädigungen des Bodens durch Verdichtung als Folge der Düngerausbringung zu vermeiden. Der Boden muss jedoch nach der Düngerausbringung tagsüber auftauen und aufnahmefähig sein, dh. er darf im aufgetauten Zustand keinesfalls wassergesättigt sein.

Aus derselben Motivation kann eine Düngerausbringung auch auf geringfügig schneebedeckte Böden hilfreich sein. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um aus Bodenschutzgründen optimale Zeitpunkte (möglichst geringe Verdichtung der Böden bei Düngerausbringung) im Frühjahr auch bei frisch gefallenem Schnee oder bei Vorhandensein von Schneeresten nutzen zu können. Eine Schneehöhe von weniger als 5 cm Höhe enthält insbesondere bei Neuschnee eine vernachlässigbare Wassermenge, sodass auch bei raschem Abtauen kein Oberflächenabfluss zu befürchten ist. Eine fünf Zentimeter unterschreitende Schneehöhe würde außerdem bedeuten, mehr Wasser über die für landwirtschaftliche Nutzflächen mit Gründeckung notwendige Gülleverdünnung auf das Feld fahren zu müssen als durch den Schneebelag vorhanden war.

Festzuhalten ist jedoch, dass eine Ausbringung innerhalb der Verbotszeiträume des § 2 keinesfalls zulässig ist.

Zu § 5

Gewässerschutz bezieht sich auf die Wasserwelle, das Gewässerbett und die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche. Gewässer behalten ihre rechtliche Eigenschaft auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält (VwGH 24.10.1995, Zl. 94/07/0153).

Die Vermeidung des Düngereintrages in die Gewässer über Düngereintrag direkt im Zuge der Düngungsausbringung oder indirekt über Abschwemmung nach der Düngung ist eines der zentralen Ziele zum Schutz der Gewässer. Das Mittel zur Umsetzung dieses Zieles ist das Vorhandensein von Gewässerrandstreifen.

Die in § 5 angeführten Breiten verstehen sich als Mindestabstände, die ab der Oberkante des Ufers einzuhalten sind. Unter der Uferoberkante ist die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen.

Für Betriebe die bisher bewirtschaftete Flächen in Zukunft aus der Bewirtschaftung herauszunehmen hätten, wurde mit der „Kleinschlagregelung“ (schmale Schläge kleiner als ein Hektar, entlang von Gewässern) eine Bestimmung aufgenommen, die unverhältnismäßige betriebliche Verluste vermeiden soll. Von einem „schmalen Schlag“ kann gesprochen werden, wenn die Hanglänge zum Gewässer weniger als 50m beträgt. Ein Schutz der Gewässer ist dennoch gewährleistet, da die Bodenbearbeitung derartiger Schläge in der Regel parallel zum Gewässer erfolgt und zusätzlich die Hanglänge zum Gewässer begrenzt ist. Beide Faktoren tragen zu einer Minderung der Einschwemmung stickstoffhältiger Düngemittel in die Gewässer bei.

Entwässerungsgräben sind Anlagen, die der Beseitigung des auf einem Grundstück vorhandenen Wassers dienen (VwGH 14.03.1995, Zl. 92/07/0162; Raschauer, Kommentar zum Wasserrecht, Rz 2 zu § 40).

Zu § 6

In Anlehnung an die Verhältnisse in benachbarten Regionen mit ihrem Gebirgsanteil bis knapp 3 000 Meter Seehöhe und ähnlich gelagerten klimatischen Verhältnissen wird mit einem sechsmonatigen Fassungsvermögen für Behälter zur Lagerung von Wirtschaftsdünger das Auslangen gefunden, zumal selbst im alpinen Raum über sonnseitig gelegene Lagen und Föhnlagen entsprechende Flächen für eine ordnungsgemäße Ausbringung des Dungs vorhanden sind.

Da sich die nunmehr vorgegebene Dauer der Düngerlagerkapazität gegenüber dem vorhergehenden Aktionsprogramm u.a. über den Einschluss der Berggebiete wesentlich erhöht hat, ist ein Übergangszeitraum für die Schaffung entsprechender Lagerkapazität zu gewähren. Dieser wurde grundsätzlich mit Dezember 2006 – das ist 1 Jahr vor der in der Richtlinie 91/676/EWG festgelegten neuerlichen Überprüfung des Aktionsprogramms – festgelegt, sodass etwas über 3 Jahre hierfür zur Verfügung stehen. Im internationalen Vergleich mittlere Betriebe mit einem Düngeräquivalent von mehr als 100 Dunggroßvieheinheiten haben bereits ein Jahr vor diesem Zeitpunkt, somit mit Dezember 2005 eine entsprechende Lagerkapazität aufzuweisen. Betrieben, die in den letzten 5 Jahren nachweislich ihre Düngerlagerkapazitäten aufgestockt haben, diese neu geschaffenen Düngerlagerkapazitäten jedoch nicht den nunmehrigen Vorgaben entsprechen, wird aus Billigkeitsgründen eine Übergangszeit bis 2010 eingeräumt,. Der Nachweis der Erstanpassung kann mit geringem Verwaltungsaufwand z.B. durch einen Förderungsnachweis oder den Bau- u. Kommissionierungsbescheid erfolgen.

Sofern nicht tierhaltende Betriebe Stallmist von anderen Betrieben übernehmen, ist davon auszugehen, dass dieser sofort verwertet wird, sodass sich für solche Betriebe kein Handlungsbedarf gemäß § 6 Abs.1 ergibt. Andernfalls sind die Bestimmungen über Feldmieten einzuhalten.

Betriebe, die ihren Wirtschaftsdünger über Betriebskooperationen, Güllebanken und dergleichen verwerten, haben dennoch eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten aufzuweisen, um Engpässe bzw. unvorhergesehene Abnahmeprobleme abdecken und so in weiterer Folge unerwünschten und unerlaubten negative Auswirkungen auf die Umwelt vorbeugen zu können. Der Nachweis für die anderweitige umweltgerechte Verwertung (Betriebskooperationen……) kann z.B. durch Verträge bzw. die Mitgliedschaft bei einer Güllekooperation erbracht werden.

Technische Konstruktions- und Einrichtungsanforderungen finden sich unter anderem im Baumerkblatt „Düngersammelanlagen für wirtschaftseigene Dünger, Nr. 24, Nov.1990“, sowie im Baumerkblatt „Technische Richtlinien für die Errichtung einer Düngeraufbereitungsplatte für die bäuerliche Kompostierung“, Nr.24a, 3. Auflage 1994 des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik. In letzterem wird der bautechnische Stand der Technik festgelegt. Soweit Güllelagunen, Gülleteiche oder Gülleerdbecken herangezogen werden, gilt auch für diese das Dichtheitserfordernis.

Damit die Anlegung von Feldmieten nicht einer langfristigen Entsorgung von Wirtschaftsdünger gleichkommen kann, sind Feldmieten zumindest einmal jährlich ab ihrer Anlegung durch Ausbringung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen zu räumen. Anschließend hat ein Wechsel des Standortes zu erfolgt.

Zu § 7

Zur Verringerung eines unerwünschten Eintrages stickstoffhältiger Düngemittel in die Gewässer sind folgende Maßnahmen besonders zielführend:

- eine zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerechte Düngung sowie
- im Falle einer fehlenden Pflanzendecke, eine möglichst umgehende Einarbeitung der Düngemittel in den Boden.

Verluste von Düngemittel an die Umwelt und in die Gewässer werden insbesondere dann verringert, wenn die Ausbringung von Düngemittel auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Stickstoffbedarf der Pflanzen und der Stickstoffversorgung der Pflanzen aus den Bodenvorräten und der Düngung ausgerichtet ist. Eine derartige pflanzenwirksame Düngerbemessung kann von zahlreichen Faktoren abhängig sein wie z.B. der Bodenbeschaffenheit, der Bodenart, den klimatischen Verhältnissen, der Bodennutzung, der Bewirtschaftungspraxis und dem erwartbaren Ertragsniveau, der Vorfrucht, dem im Boden enthaltenen Stickstoff, der Fähigkeit des Bodens Stickstoff nachzuliefern, der Denitrifikationsverluste und der Art des Düngers (rasch wirksam oder langsam wirksam).

Fachlich kompetente Stellen haben für die bedarfsgerechte Düngung Richtlinien (wie die Richtlinien für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 5. Auflage, abzurufen unter http://www.lwvie.ages.at/service/duengungsrl/index.html), Empfehlungen, Beratungsunterlagen und Formblätter für die Dokumentation erarbeitet.

Beispiele dafür sind die Unterlagen „Berechnungsmodell Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung“ und das „Berechnungsmodell als Nachweis der Einhaltung der Begrenzung der DGVE-Werte für Wirtschaftsdünger des § 8 Aktionsprogramm Nitrat“

Die Verwendung der genannten Unterlagen ist als Nachweis der Einhaltung der Vorschriften bei allfälligen stichprobenartigen Vor-Ortkontrollen zweckmäßig und wird daher empfohlen.

Düngemittel, die nicht innerhalb einiger Stunden nach der Aufbringung in den Boden eingearbeitet werden, sind im Falle von Regenfällen besonders anfällig für Abschwemmungen. Besonders unter kontinentalen klimatischen Bedingungen und in Berggebieten können zwischen Frühjahr und Herbst häufig heftige Regenschauer auftreten, die oft nicht vorhersehbar sind. Aus diesem Grund ist es wichtig, Düngemittel zumindest während des auf die Ausbringung folgenden Tages einzuarbeiten. Das optimale Limit wäre 4 Stunden. Im Falle von höherer Gewalt, Erkrankung, maschinellen Defekten etc. sind zumutbare Maßnahmen zur ehestmöglichen Einarbeitung des Düngers einzuleiten.

Unter den in § 7 Abs. 3 verwendeten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

„Bodenbedeckung“: lebender oder toter Bewuchs, Stroh oder Mulch

„Feldbestellung“: der Anbau von Pflanzen auf einem Acker einschließlich vorhergehender Bodenbearbeitung.

Zu § 8

In dieser Bestimmung werden die in der Nitratrichtlinie für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger festgelegte Obergrenze von 170 kg N je ha und Jahr sowie die einschlägigen Regelungen des Wasserrechtsgesetzes zusammengeführt. Da im Bewilligungsverfahren gemäß § 32 Abs.2 lit.f WRG 1959 auch die Vorgaben des Aktionsprogramms als öffentliche Interessen einzuhalten sind, kommt jedoch die Bewilligung einer Überschreitung der aus der Ausbringung von Wirtschaftsdünger resultierenden Höchstmenge von 170 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr nicht in Betracht.

Zwecks Nachweises der Einhaltung der Vorgaben bei etwaigen Vor Ort Kontrollen wird empfohlen, die Unterlagen

- „Berechnungsmodell als Nachweis der Einhaltung der Begrenzung der DGVE-Werte für Wirtschaftsdünger gemäß Aktionsprogramm Nitratrichtlinie“ zum Nachweis der Einhaltung der in §8 (2) festgeschriebenen Obergrenze von 170 kg Stickstoff/ha und Jahr, sowie
- „ Berechnungsmodell Einhaltung der Werte der sachgerechten Düngung“ zum Nachweis der Einhaltung der in §8 (1) angeführten Düngerobergrenzen

zu verwenden. Die Einhaltung der vorgegebenen Düngeobergrenzen kann stichprobenartig kontrolliert werden

Zu § 9

Entspricht der Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 2 der RL 91/676/EWG.